

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (2001)

Heft: 1: Warten bis es knallt!

Artikel: Elektrizitätsmarktgesetz gegen Wildwest-Liberalisierung

Autor: Braunwalder, Armin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-586344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbrief zum Artikel

«Ungebremstes Wachstum beim Stromverbrauch – Energie2000 hat total versagt»

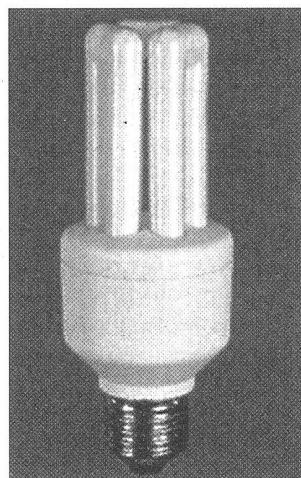
Ich bin sehr für's Energiesparen und deshalb auch Mitglied der SES. Mir fällt jedoch auf, dass oft masslos übertrieben wird, um nicht zu sagen, unrichtige Behauptungen in die Welt gesetzt werden. Zum Beispiel Haushalt: Eine normale 100-Watt-Lampe braucht bei vier Stunden Brenndauer (20–24 Uhr oder 19–23 Uhr) 0,4 kWh pro Tag. Das sind bei 360 Tagen im Jahr 144 kWh à 15 Rappen, also Kosten von Fr. 21.60. Bei einer Sparlampe von 20 Watt sind die Kosten 5 mal tiefer, also 4.30 Franken. Die Einsparung, nach Ihnen 100 Franken, also absolut daneben. In Wirklichkeit spart man «nur» Fr. 17.30, aber immerhin.

Felix Liechti, Gossau

Kommentar der E&U-Redaktion:

Herr Liechti hat genau gerechnet. Das Ergebnis stimmt bezogen auf ein Jahr. Die im E&U genannte Einsparung bezieht sich aber auf die Lebensdauer einer Energiesparlampe. Diese beträgt bei der „economy“-Klasse fünf bis sechs, während sie bei einer Glühlampe bei nur einem Jahr liegt. Multipliziert man die von Herrn Liechti errechnete jährliche Einsparung mit 5,5 Jahren, ergibt sich eine Einsparung von 95,15 Franken. Im Unterschied zu seinen Annahmen, rechnen wir mit einem Durchschnittspreis von 20 Rappen pro kWh. Legt man diesen Strompreis zugrunde, liegt die Einsparung sogar knapp über 100 Franken. Noch besser sieht

die Einspar-Rechnung mit „longlife“-Energiesparlampen aus. Ihre Lebensdauer liegt bei 10-12 Jahren.



Einsparung von über 100 Franken während der ganzen Lebensdauer

Elektrizitätsmarktgesetz gegen Wildwest-Liberalisierung

Die Schweiz kann sich der Strommarkttöffnung nicht entziehen. Das Elektrizitätsmarktgesetz schafft Leitplanken, die den erneuerbaren Energien und der dezentralen Stromproduktion neue Chancen und den KonsumentInnen Vorteile bringen. Darum unterstützt die SES das Referendum gegen das EMG nicht. Das EMG hat aber auch Schwachpunkte, die es zu korrigieren gilt.

Unter der Führung der Westschweizer Alliance de Gauche haben Gewerkschaften (VPOD), linke und grüne Kreise gegen das EMG das Referendum ergriffen. Die breite Debatte zur Strommarktliberalisierung, die dadurch ausgelöst wird, ist notwendig. Das EMG hat aus der Sicht der SES die folgenden Schwachpunkte:

Starke Regulationsbehörde: Es braucht eine starke und kompetente Regulationsbehörde, die einen fairen und transparenten Wettbewerb garantiert. Das Know-how von Preisüberwacher, Schiedskommission und Wettbewerbskommission müssen in einer Regulationsbehörde gebündelt werden.

Private Spekulation verhindern: Die Bewertung, die Verzinsung und die Amortisation des Hochspannungsnetzes, das in die nationale Netzgesellschaft eingebbracht wird, müssen transparent geregelt werden. Die Netzgesellschaft ist der privaten Spekulation zu entziehen.

Keine Quersubventionierungen: Die personelle und finanzielle Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von den bisherigen Überlandwerken muss gesichert werden. Es muss verhindert werden, dass der Stromhandel und das Endkundengeschäft auf Kosten der langfristigen Netzqualität quersubventioniert wird.

Präzisierung von Kann-Formeln: Die Kann-Formulierungen des EMG müssen präzisiert werden (gebührenfreie Durchleitung für Ökostrom, Strom-Deklaration, Darlehen für Wasserkraft). Außerdem müssen die Umwelt- und Konsumentenorganisationen in der Schiedskommission vertreten sein. Neben diesen Schwachstellen, welche in der EMG-Verordnung noch vor der Abstimmung korrigiert werden müssen, beinhaltet das EMG auch eine Reihe von positiven Punkten:

Marktplatz für Ökostrom: Die nationale Netzgesellschaft wird für Strom aus erneuerbaren Energien zum Marktplatz. Strom aus Anlagen bis 1 MW

erhält zur Belieferung beliebiger EndverbraucherInnen bei einem garantierten Rücknahmetarif von 15 Rappen pro kWh sofort Zugang zum Stromnetz. Der Bundesrat kann die Durchleitung für 10 Jahre gebührenfrei erklären. Die Mehrkosten werden mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert – also auch durch ausländischen Atom-, Gas- oder Kohlestrom, der durch die Schweiz fliesst.

Atomstrom – Nein danke: Sechs Jahre nach Inkrafttreten des EMG können alle KonsumentInnen ihren Stromlieferanten frei wählen. Das EMG schafft auch die gesetzliche Grundlage für eine Deklarationspflicht über die Art und Herkunft der Stromproduktion. So wird es für jeden möglich, persönlich aus der Atomenergie auszusteigen.

Versorgungspflicht: Das EMG gibt den Kantonen die Kompetenz, die Zuteilung von Netzgebieten mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Stromversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle EndverbraucherInnen und StromproduzentInnen an das Stromnetz anzuschliessen.

Armin Braunwalder